

**Ferdinand der Ander von Hoy,**  
 16. Quadr. hocht. Kaiser zu allen Zeiten  
 Messen de Krise, in Permanien, zu Ungarn, Bosnien,  
 Dalmatien, Croatien, und Slavonien König, Herzog  
 zu Österreich, Herzog zu Burgund, Marggraf zu  
 Mähren, Herzog zu Luxemburg, in Asien, zu Brabant,  
 zu Bogen, zu Flandern, Loain, zu Mürtenberg und Coblenz,  
 Fürst zu Schwaben, Marggraf zu Ober- und Nieder  
 Lothringen, Graf zu Friesland, zu Tyrol,  
 zu Steier, zu Ungarn und zu Spitz, Landgraf in  
 Hessen, Marggraf de Friesland. König ab der fünf  
 und zu Burgund, für auf der Königin Maria, zu  
 Portman und Salin, Zutennen  
 für die und unser Nachkommen als regierender Kö-  
 nig zu Bosnien und Marggraf zu Mähren mit die-  
 ser Brief, und diese sind allomänniglich. 1077. 11. 11.  
 Wir den hochgelobten unsern Erbprinzen, und de Friesland  
 König leben getreuen Fürstern, Fürsten von Lichten-  
 stein und Nidelsberg, Grafen zu Pilsberg, unsern ge-  
 feinen Rath, und Rammern, die aus Landobasen, und  
 für die erregenden Ursachen, Kaiser und Königl. Qual gethan,

und D. The. in Unserm Erb-Marggraffthumb (Mafon) gelegener  
Gropffstett, Cronau, Etra, und alle andere Güttern, so D. The.  
sie verlaufft haben, sammt ihnen Gropffstett und Güttern, so D. The.  
und des selben künfftigen Zeit sich verhandlung Titellan sich be-  
gibt, und obbesten Gropffstett und Güttern incorporirten worden,  
mit allen ihren Regalinen, Schulzrechten, Obrigkeit und Pertinentien  
zu der Dignität und Würde eines Fürstenthumb verkehrt, auch beuollet  
Nach Cronau, sich Veränderung ihres vorigen Namen Cronau, mit dem  
Namen und Predicat Liechtenstein, begeben. Und Unserm hier,  
aufgedachte D. The. seine unterschafft angelangt und gebeten, Nichters  
über, vermittelt Unserer Königl. Diplomatie, die weitere Abtheilung bey  
Unserer Königl. Befehl. Hof-Cantzley vorstehenden zu dessen grüßten will-  
ten. Also auch in D. The. und Königl. Gnade angehen, solich D. The. offte  
Zinck. Lied, wie nicht weniger zu D. The. und Königl. Gnade gezogen,  
die getreue, willigste, nütze und wohl verständigste bediente Dienste, so Uns  
und Unserm Hof-Cantzley schuldig. Also nicht weniger als des vor-  
sagen, vielfaltig zu Unserm gütlichen Wohlgefallen, jederzeit in handhaffter  
Fidelitet praevert, und mochten, nach hoch Ihren und künfftigen zu Ihren will-  
genig, und vortheillich sind, auch wohl Ihre künfftigen und mögen. Also  
selben die darinnen in D. The. und Königl. Gnade vorwillig. Also die  
somit, und in D. The. des D. The., als Legirumben D. The. zu Befehl und



